

**Messung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001  
in Organen und Einrichtungen der EU („Umfrage 2013“)**

***Allgemeiner Bericht***

**Brüssel, 24. Januar 2014**

## **Inhalt**

Zusammenfassung.....	2
1. Einleitung.....	4
2. Methode.....	5
2.1. Fragen und Zeitplan .....	5
2.2. Festlegung von Gruppen und Festsetzung von Richtwerten .....	6
2.3. Kodierung .....	7
3. Ergebnisse der Umfrage im Vergleich .....	9
3.1. Bestandsverzeichnis und Meldungen an den DSB .....	9
3.2. Annahme von Durchführungsbestimmungen .....	13
3.3. Bestellung und Rolle des DSB .....	13
3.4. Informationen zur Datenschuttschulung der Mitarbeiter .....	14
3.5. Datenschutzvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter.....	16
3.6. Einbeziehung des DSB in die Konzeption neuer Verarbeitungsvorgänge ..	18
3.7. Angaben zu Übermittlungen personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen .....	19
3.8. Einrichtungen, die nicht auf die Umfrage geantwortet haben .....	22
4. Folgemaßnahmen der letzten Umfrage: Besuche .....	23
4.1. Allgemeine Bemerkungen.....	23
4.2. EASA.....	24
4.3. ECDC .....	24
4.4. EIGE.....	24
4.5. ERCEA .....	24
4.6. ETF .....	25
4.7. FRONTEX .....	25
4.8. REA.....	25
4.9. ESMA – Gegenbesuch .....	25
4.10. Auswertung des Besuchsprogramms .....	26
5. Schlussfolgerung und geplantes Follow-up .....	27
Anhang 1 Gruppen von EU-Einrichtungen.....	28
Anhang 2 Einige methodologische Einschränkungen.....	29
Anhang 3 Liste der Abkürzungen der Einrichtungen.....	30

## **Abbildungen und Illustrationen**

Abbildung 1: Vergleich der Ergebnisse der Meldungen nach Artikel 25 und 27 .....	12
Abbildung 2: Schulungen für Mitarbeiter (allgemein) .....	15
Abbildung 3: Schulungen für Mitarbeiter (speziell).....	16
Abbildung 4: Überblick über Übermittlungen gemäß Artikel 9.....	20
Abbildung 5: Entwicklung der Meldequoten bei besuchten Agenturen.....	24

## Zusammenfassung

In ihrer Eigenschaft als öffentliche Verwaltungen verarbeiten Organe und Einrichtungen der EU („EU-Einrichtungen“)<sup>1</sup> personenbezogene Daten sowohl in ihrer Alltagstätigkeit als auch in ihren Kernaktivitäten. Dabei müssen sie das einschlägige Datenschutzrecht einhalten, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)<sup>2</sup>. Der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) überwacht und gewährleistet die Einhaltung dieser Verordnung.<sup>3</sup>

Der EDSB hat eine **allgemeine Bestandsaufnahme** vorgenommen und sich dabei auf Aspekte konzentriert, die Auskunft über die Fortschritte bei der Anwendung der Verordnung in **62 EU-Einrichtungen** geben. Dieser allgemeine Bericht gründet auf den Antworten, die bis zum 30. September 2013 von EU-Einrichtungen eingegangen sind.<sup>4</sup>

Die Antworten sind in vergleichenden Tabellen nach Gruppen<sup>5</sup> von EU-Einrichtungen dargestellt. **Richtwerte** basieren auf den in jeder Gruppe erzielten Ergebnissen. Diese Richtwerte sind also vom EDSB nicht *in abstracto* festgelegt, sondern ergeben sich aus den von vergleichbaren Einrichtungen und Agenturen erreichten Leistungen. Dies ermöglicht einen **Vergleich innerhalb einer Gruppe** und zeigt den Schwellenwert, bei dem man davon ausgehen kann, dass ein Organ oder eine Einrichtung der betreffenden Gruppe ihn erreichen kann.

Dieser allgemeine Bericht wird entsprechend der Durchsetzungsstrategie<sup>6</sup> des EDSB veröffentlicht. Er unterstreicht die im Vergleich zur Umfrage 2011 erzielten Fortschritte, weist aber auch auf Defizite hin und soll die EU-Einrichtungen veranlassen, klarer Rechenschaft über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften abzulegen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der **Besuche** ausgewertet, die auf der Grundlage der Umfrage 2011 durchgeführt wurden, und es wird daraus gefolgert, dass diese sich als **wertvolles Instrument** für eine bessere Einhaltung erwiesen haben.

Die eingegangenen Antworten und frühere Besuche haben gezeigt, dass bei der Anwendung der Verordnung nicht nur Zeit und Ressourcen, sondern auch der **gute Wille der betreffenden Einrichtung** eine Rolle spielen. Mit diesem Bericht soll nicht die Leistung des Datenschutzbeauftragten bewertet, sondern die Leistung von EU-Einrichtungen beurteilt werden, die für die Wahrung des Rechts natürlicher Personen auf den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich sind. Bei der Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung handelt es sich um einen Prozess, der das **Engagement** und die **Unterstützung** der Leitungsebenen in allen EU-Einrichtungen erfordert.

Der EDSB wird die Ergebnisse aus dieser Umfrage bei der Planung weiterer Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeiten berücksichtigen. Dieses Programm wird eine Kombination von **Leitlinien** für EU-Einrichtungen, **Durchsetzungsmaßnahmen**

---

<sup>1</sup> Siehe Liste der Abkürzungen in Anhang 3 des Berichts.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>3</sup> Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung.

<sup>4</sup> Verschiedene Einrichtungen und Agenturen haben nach diesem Datum geantwortet: Clean Sky JU, EASO und EIT. Wo dies möglich war, wurden ihre Antworten noch in diesen Bericht aufgenommen.

<sup>5</sup> Siehe Anhang 1 des Berichts.

<sup>6</sup> Siehe Strategiepapier des EDSB vom 13. Dezember 2010 „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“, S. 8.

und weiteren Maßnahmen zur Förderung der **Rechenschaftspflicht** sein. So wurden auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umfrage insbesondere Besuche geplant, die durch einen augenfälligen Mangel an Engagement eines Organs oder einer Einrichtung ausgelöst wurden.

## 1. Einleitung

In ihrer Eigenschaft als öffentliche Verwaltungen verarbeiten EU-Einrichtungen personenbezogene Daten sowohl bei ihren Kerntätigkeiten als auch in Wahrnehmung ihrer administrativen Aufgaben.

Es fällt in die Verantwortung der EU-Einrichtungen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen und mit angemessenen und wirksamen Maßnahmen zu gewährleisten, dass den in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) festgeschriebenen Grundsätzen und Verpflichtungen nachgekommen wird, und dies auch belegen zu können.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat die Pflicht und die Aufgabe, zu überwachen und zu gewährleisten, dass die Rechte natürlicher Personen im Einklang mit der Verordnung gewahrt werden.<sup>7</sup>

In seinem Strategiepapier vom Dezember 2010<sup>8</sup> kündigte der EDSB an, er werde *„diese regelmäßigen „Umfragen“ auch künftig fortführen, um sicherzugehen, dass er über ein repräsentatives Bild von der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Organen/Einrichtungen der EU verfügt, und um angemessene interne Ziele festzusetzen, um seine Ergebnisse umsetzen zu können“*.

Im Juni 2013 begann der EDSB mit seiner vierten Bestandsaufnahme. Diese stellt die Fortführung der Bestandsaufnahmen aus den Jahren 2007, 2009 und 2011 dar und ermöglicht ein Aufzeigen der Einhaltungstrends im Zeitverlauf.

Die Umfrage deckte ein weites Feld ab, nämlich alle wichtigen Einrichtungen der EU, und konzentrierte sich auf Aspekte, die deutliche Hinweise auf die von EU-Einrichtungen erzielten Fortschritte bei der Anwendung der Verordnung geben. Abgesehen von den üblichen Fragen zum Stand des Bestandsverzeichnisses und des Registers umfasste diese Ausgabe der Umfrage zusätzlich Fragen zu Übermittlungen gemäß Artikel 9 der Verordnung, Datenschulungen für Mitarbeiter, Vertragsklauseln für Auftragsverarbeiter und zur Einbeziehung des DSB in die Konzeption neuer Verarbeitungsvorgänge.

Der vorliegende allgemeine Bericht stützt sich auf die Antworten, die im Sommer und Herbst 2013 von 62 EU-Einrichtungen (einschließlich bestimmter Einrichtungen des früheren zweiten und dritten Pfeilers) auf Schreiben des EDSB mit gezielten Fragen eingingen. Inhaltlich unterschieden sich die Schreiben des EDSB leicht je nach Status der jeweiligen EU-Einrichtungen (relativ neu oder seit längerem bestehend, mit oder ohne Datenschutzbeauftragten (DSB)). Der EDSB erhielt Antworten von allen betroffenen EU-Einrichtungen mit Ausnahme von GSA und EUSC. Hierauf geht der EDSB noch an anderer Stelle ein.

Der EDSB wird die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme – einschließlich der Richtwerte für einzelne Kategorien der EU-Einrichtungen – bei der Planung seines Maßnahmenprogramms 2014 für Kontrolle und Durchsetzung berücksichtigen. Dieses Programm wird eine Kombination von Leitlinien für EU-Einrichtungen, Durchsetzungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Förderung der Rechenschaftspflicht sein.

---

<sup>7</sup> Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung.

<sup>8</sup> Siehe Strategiepapier des EDSB vom 13. Dezember 2010 „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“, S. 8.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert: in Abschnitt 2 werden die Methode und die Richtwerte erläutert; Abschnitt 3 enthält eine vergleichende Analyse der auf unsere Schreiben hin eingegangenen Antworten auf die einzelnen Fragen, wobei diesen jeweils eine kurze Erläuterung vorausgeht, warum diese Frage relevant war; in Abschnitt 4 werden die Besuche behandelt, die als Folge der Umfrage 2011 begonnen wurden; wo dies möglich ist, werden die erreichten Ergebnisse hinsichtlich der Einhaltung vor und nach den Besuchen verglichen, um ihre Wirkung zu untersuchen; Abschnitt 5 schließlich enthält die Schlussfolgerung und Zusammenfassung.

## **2. Methode**

### **2.1. Fragen und Zeitplan**

Die Umfrage, bei der Informationen von EU-Einrichtungen angefordert wurden, erfolgte auf Dokumentenbasis. Die Fragenliste wurde den EU-Einrichtungen Mitte Juni 2013 übersandt, ein förmliches Erinnerungsschreiben erging Anfang September 2013, und bei Bedarf wurden auf Arbeitsebene noch weitere Erinnerungsschreiben verschickt. Die Antworten gingen im Sommer und Herbst 2013 ein. Im Winter 2013/2014 wurden die EU-Einrichtungen zum Berichtsentwurf konsultiert.

Die EU-Einrichtungen wurden gebeten, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine aktuelle Kopie des Bestandsverzeichnisses der Verarbeitungen;
2. eine aktuelle Kopie des gemäß Artikel 26 der Verordnung angelegten Registers einschließlich Informationen zu Verarbeitungen, die einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen;
3. die Meldung über die Bestellung eines DSB (falls noch nicht gemeldet);
4. eine Kopie jeglicher damit verbundener bereits verabschiedeter Durchführungsbestimmungen bzw. der Entwurf derselben zwecks Konsultation (falls noch nicht gemeldet);
5. Informationen zur Datenschutzschulung der Mitarbeiter;
6. Datenschutzvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter;
7. Informationen über die Einbeziehung des DSB in die Konzeption neuer Verarbeitungsvorgänge;
8. Informationen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.

Für Einrichtungen, die erst nach der Umfrage des Jahres 2011 gegründet wurden bzw. ihre Arbeit aufgenommen haben, war die Beantwortung der Fragen 5 bis 8 freiwillig.

Einen Überblick über die Antworten auf die Fragen 1 und 2 bietet eine vergleichende Tabelle (siehe Abschnitt 3.1 unten). Die Fragen 3 und 4 werden im Anschluss daran erörtert. Die Fragen 5 bis 8, die sich nicht ohne Weiteres für eine quantitative Analyse eignen, werden im Hauptteil dieses Berichts einer qualitativen Analyse unterzogen.

Wie schon im Bericht 2011 wurden die EU-Einrichtungen in vier Gruppen eingeteilt, um aussagekräftigere Vergleiche zu ermöglichen.

## **2.2. Festlegung von Gruppen und Festsetzung von Richtwerten**

Um aussagekräftige Vergleiche zwischen EU-Einrichtungen zu ermöglichen, erarbeitete der EDSB in seiner Umfrage 2011 zunächst Richtwerte. Diese Richtwerte wurden für die Umfrage 2013 angepasst.

Anhand dieser Richtwerte sollen die Leistungen von EU-Einrichtungen mit denen der anderen Mitglieder ihrer Gruppe verglichen werden. Die Prozentsätze dieser Richtwerte wurden vom EDSB nicht im luftleeren Raum festgelegt, sondern basieren auf der Leistung der EU-Einrichtungen. Es wäre allerdings nicht fair, ein seit langem bestehendes Organ wie den Rat oder die Kommission mit einer vor kurzem eingerichteten Agentur zu vergleichen, die noch in Wachstum und Aufbau begriffen ist. Aus diesem Grund werden die Richtwerte nach Gruppen vergleichbarer EU-Einrichtungen festgesetzt. Somit können etablierte Organe und Einrichtungen an einem strengeren Standard gemessen werden als erst seit kurzem bestehende Einrichtungen.

Die Gruppen wurden wie folgt zusammengestellt: Das erste Kriterium für die Aufteilung ist das Jahr, in dem das Amt des EDSB begründet wurde (2004). Die erste Bestellung eines DSB wurde als zweites Kriterium berücksichtigt. Die vier Gruppen sind definiert wie folgt (siehe Anhang 1):

- Gruppe A: Einrichtung vor 2004 und Bestellung eines DSB vor 2004
- Gruppe B: Einrichtung vor 2004 und Bestellung eines DSB nach 2004
- Gruppe C: Einrichtung nach 2004, aber vor 2011
- Gruppe D: Einrichtung im Jahr 2011 oder danach

Richtwerte im Zusammenhang mit Verfahren, die besondere Risiken im Sinne von Artikel 27 beinhalten, werden unbeschadet der Tatsache festgelegt, dass zu den Kernaktivitäten gehörende Verarbeitungen vor ihrer Aufnahme stets zu melden sind.

Die in der Umfrage 2011 aufgestellten Richtwerte wurden angepasst, um die allgemein bessere Einhaltung widerzuspiegeln (siehe Bestandsverzeichnis und Meldungen an den DSB in Abschnitt 3.1 unten).

### **Gruppe A:**

- Ein verständliches Bestandsverzeichnis und eine Quote von mindestens 95 % bei den gemeldeten Verarbeitungen nach Artikel 25;
- alle Verfahren, die im Sinne von Artikel 27 besondere Risiken beinhalten, müssen dem EDSB gemeldet worden sein;
- es wurde ein DSB bestellt;
- es wurden Durchführungsbestimmungen angenommen.

### **Gruppe B:**

- Ein verständliches Bestandsverzeichnis und eine Quote von mindestens 90 % bei den gemeldeten Verarbeitungen nach Artikel 25;
- alle Verfahren, die gemäß Artikel 27 besondere Risiken beinhalten und für die der EDSB Leitlinien herausgegeben hat, müssen dem EDSB gemeldet worden sein, es sei denn, ein Verfahren wurde intern noch nicht angenommen;
- es wurde ein DSB bestellt;
- es wurden Durchführungsbestimmungen angenommen.

### **Gruppe C:**

- Ein verständliches Bestandsverzeichnis und eine Quote von mindestens 85 % bei den gemeldeten Verarbeitungen nach Artikel 25;
- alle Verfahren, die gemäß Artikel 27 besondere Risiken beinhalten, und für die der EDSB Leitlinien herausgegeben hat, müssen dem EDSB gemeldet worden sein, es sei denn, ein Verfahren wurde intern noch nicht angenommen;
- es wurde ein DSB bestellt;
- die Durchführungsbestimmungen wurden dem EDSB zur Konsultation eingereicht oder bereits angenommen.

### **Gruppe D:**

- Ein verständliches Bestandsverzeichnis und eine Quote von mindestens 30% bei den gemeldeten Verarbeitungen nach Artikel 25;
- es wurde ein DSB bestellt;
- die Durchführungsbestimmungen wurden dem EDSB zur Konsultation eingereicht oder bereits angenommen.

Zur Verfeinerung seiner Beurteilung der vergleichenden Ergebnisse und zur Festlegung von Richtwerten hat der EDSB bestimmte Daten beziffert.<sup>9</sup> Dennoch lassen sich, wie aus dem Bericht hervorgehen wird, bestimmte Parameter nicht ohne Weiteres in Zahlen umsetzen. Daher erfordert die Bestandsaufnahme ein gewisses Maß an Interpretation (siehe einige methodologische Einschränkungen in Anhang 2). Auf jeden Fall werden diese Faktoren niemals isoliert betrachtet, sondern sind Teil eines Gesamtbilds, das sorgfältig ausgewertet wird, bevor es zu möglichen weiteren Maßnahmen führt.

Die in diesem Bericht genannten Richtwerte werden besonders wertvoll für das Anstreben von Fortschritten bei der Einhaltung der Verordnung dort sein, wo solche Fortschritte erforderlich sind. Diesem Prozess wird dauerhaft hinreichend Aufmerksamkeit zu widmen sein.

## **2.3. Kodierung**

In einigen Fällen gaben EU-Einrichtungen in ihren Bestandsverzeichnissen an, sie hätten die Bewertung der Frage, ob bestimmte Verarbeitungsvorgänge unter Artikel 27 fallen oder nicht, noch nicht abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche EU-Einrichtungen in unterschiedlichem Maß Vorsicht bei der Einstufung von Verarbeitungsvorgängen als „zu bewerten“ walten lassen, was sich auf die Meldequoten auswirken kann.

Für die Berechnung der Meldequoten wurden Verarbeitungsvorgänge, die nach den vorliegenden Informationen auf den ersten Blick nicht unter Artikel 27 fallen, nicht berücksichtigt.<sup>10</sup> Dagegen wurden Verarbeitungen, die ganz klar unter Artikel 27 fallen, sowie Verarbeitungen, bei denen dies anhand der vorliegenden Informationen nicht entschieden werden konnte, berücksichtigt. Wurde jedoch ein geplantes

---

<sup>9</sup> Es ist zu beachten, dass eine perfekte Bewertung von 100 % für Meldungen gemäß Artikel 25 sehr schwer zu erreichen ist, da neue Verarbeitungsvorgänge (vor allem in größeren Einrichtungen) regelmäßig vorgeschlagen oder bestehende Verarbeitungsvorgänge aktualisiert werden. Aus diesem Grund kann ein Ergebnis von 95 % für Meldungen gemäß Artikel 25 für alle praktischen Zwecke als ausreichend angesehen werden. Bei Einrichtungen mit einem Register mit diesem Status verlagert sich die Herausforderung in der Regel auf dessen Erhaltung auf dem aktuellen Stand.

<sup>10</sup> Diese Bewertung erfolgte nach dem Ergebnis früherer Konsultationen gemäß Artikel 27 Absatz 3 zu vergleichbaren Verarbeitungsvorgängen.

Durchführungsdatum angegeben, das im ersten Quartal 2014 oder danach liegt, wurden die Vorgänge nicht erfasst. Der Grund dafür ist, dass Verarbeitungsvorgänge in dem Bestandsverzeichnis zwar anzugeben sind, bevor sie beginnen, sich die Vorgehensweisen der EU-Einrichtungen dahingehend, wie weit Verarbeitungsvorgänge im Voraus in das Bestandsverzeichnis aufgenommen werden, jedoch unterscheiden. Dieses Stichdatum wurde gewählt, um nicht EU-Einrichtungen mit langfristiger Planung zu bestrafen.

In einigen Fällen bezeichneten Bestandsverzeichnisse Verarbeitungsvorgänge als nicht einer Vorabkontrolle unterliegend, obwohl die vorliegenden Informationen ganz klar besagten, dass sie sehr wohl einer Vorabkontrolle unterliegen. Solche Verarbeitungsvorgänge wurden als Artikel 27 unterliegend gewertet.

Verarbeitungsvorgänge, die beim EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 3 (Konsultation zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle) eingereicht worden waren, und bei denen im Ergebnis keine Vorabkontrolle notwendig war, wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

In den Tabellen in diesem Bericht sind solche gegebenenfalls vorgenommene Anpassungen angegeben.

### 3. Ergebnisse der Umfrage im Vergleich

#### 3.1. Bestandsverzeichnis und Meldungen an den DSB

Der EDSB hat eine Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses aller identifizierten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie des Registers aller dem DSB gemäß Artikel 25 der Verordnung gemeldeten Verarbeitungsvorgänge einschließlich der Informationen über den Stand der Meldungen gemäß Artikel 27 gefordert.

Das Bestandsverzeichnis und das Register sind wichtige Instrumente, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Alle Verarbeitungsvorgänge müssen dem DSB gemeldet werden, der ein Register führt (Artikel 25 und 26 der Verordnung); das Bestandsverzeichnis enthält grundlegende Informationen zu den Verarbeitungsvorgängen und ist für die Einrichtungen ein Instrument, um einen Überblick über ihre Verarbeitungsvorgänge zu haben und Prioritäten zu ermitteln (z. B. Verarbeitungsvorgänge, die unter Artikel 27 der Verordnung fallen). Obwohl in der Verordnung nicht speziell erwähnt, hat sich dieses Bestandsverzeichnis als wichtiges Instrument zum Erreichen der Einhaltung erwiesen. Die Führung des Registers jedoch ist laut Artikel 26 eine spezifische Verpflichtung des DSB. Durch einen Vergleich von Bestandsverzeichnis und Register lässt sich rasch erkennen, inwieweit EU-Einrichtungen Fortschritte in ihren Bemühungen um die Einhaltung von Artikel 25 der Verordnung gemacht haben. Obwohl der Prozentsatz der gemeldeten Verarbeitungsvorgänge nicht das einzige Kriterium zum Messen der Einhaltung ist, ist es ein sehr wichtiges Kriterium.

Eine **große Mehrheit** der EU-Einrichtungen führt – wie vom EDSB empfohlen – **sowohl ein Bestandsverzeichnis als auch ein Register**. Die EU-Einrichtungen, die kein separates Bestandsverzeichnis führen, fügen dem Register zuweilen einen Abschnitt über zukünftige Verarbeitungsvorgänge hinzu und fassen somit die beiden Dokumente zu einem zusammen (z. B. das EP).

Die für Register und Bestandsverzeichnisse verwendeten Formate unterscheiden sich von EU-Einrichtung zu EU-Einrichtung. Es wird darauf hingewiesen, dass **nicht alle als „Register“ eingereichten Dokumente alle gemäß Artikel 26** zweiter Unterabsatz der Verordnung **geforderten Informationen enthielten**. Damit ein Register seinen Zweck der Information betroffener Personen erfüllt und im Einklang mit der Verordnung steht, sollten EU-Einrichtungen das Format und den Inhalt ihrer Register so anpassen, dass sie die fehlenden Punkte enthalten. Der Mindestinhalt des Registers ist in Artikel 26 der Verordnung klar definiert. Manchmal waren sich Einrichtungen bezüglich der Terminologie „Register“ und „Bestandsverzeichnis“ nicht im Klaren.<sup>11</sup>

Im Vergleich zur letzten, im Jahr 2011 durchgeführten Umfrage sind **die Meldequoten generell gestiegen**. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Meldequoten in der derzeitigen Umfrage sowie über die Änderungen im Vergleich zur Umfrage 2011. Die Spalte „Artikel 25“ bezieht sich auf alle Verarbeitungsvorgänge. Dies umfasst auch diejenigen, die zusätzlich dem EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung zu melden sind. Die Spalte „Artikel 27“ enthält weitere Angaben zu diesen Verarbeitungsvorgängen.

---

<sup>11</sup> Z. B. Eurofound, ENISA

Organ / Einrichtung / Agentur	Ergebnisse in der Umfrage 2013		Ergebnisse in der Umfrage 2011		Veränderung	
	Artikel 25	Artikel 27	Artikel 25	Artikel 27	Art. 25	Art. 27
Europäische Kommission	96%	100%	98%	97%	-2	3
AdR	98%	100%	100%	84%	-2	16
Rat	94%	100%	80%	89%	14	11
Europäischer Rechnungshof	100%	100%	89%	72%	11	28
EZB	100%	83%	96%	73%	4	10
EuGH <sup>12</sup>	97%	93%	84%	87%	13	6
EWSA <sup>13</sup>	99%	95%	89%	92%	10	3
EIB	100%	97%	99%	88%	1	9
EP <sup>14</sup>	93%	100%	98%	98%	-5	2
OLAF <sup>15</sup>	100%	100%	100%	100%	0	0
OMBUDSMAN	100%	100%	100%	100%	0	0
CDT	75%	92%	82%	70%	-7	22
CEDEFOP	90%	93%	62%	65%	28	28
CPVO	91%	90%	70%	80%	21	10
EASME (vormals EACI) <sup>16</sup>	90%	90%	73%	100%	17	-10
EASA <sup>17</sup>	81%	65%	18%	26%	63	39
EDSB	98%	100%	55%	90%	43	10
EUA	95%	100%	80%	60%	15	40
EFSA	78%	84%	57%	75%	21	9
EIF <sup>18</sup>	51%	77%	99% <sup>19</sup>	88%	Nicht vergleichbar	
EIF (nur eigene Verarbeitung) <sup>20</sup>	9%	29%	N/V	N/V	Nicht vergleichbar	

<sup>12</sup> Drei Verarbeitungsvorgänge, gezählt als eventuell einer Vorabkontrolle bedürftig, die im Bestandsverzeichnis als „noch festzulegen“ markiert wurden, eine Stellungnahme nicht als einer Vorabkontrolle bedürftig, in der Zwischenzeit als Aktualisierung verabschiedet. Doppelseinträge (ursprüngliche Meldung und Aktualisierung) und Verarbeitungsvorgänge, die nicht durchgeführt wurden, nicht gezählt.

<sup>13</sup> Ein Verarbeitungsvorgang wurde als neuer, gesonderter Vorgang gezählt, ist aber eigentlich eine Aktualisierung eines bereits gemeldeten Vorgangs und wurde daher nicht gesondert gezählt.

<sup>14</sup> Mehrere Verarbeitungsvorgänge, die im Bestandsverzeichnis/Register als noch nicht gemeldet vermerkt waren, wurden kurz nach der Einreichung der Antwort gemeldet und als gemeldet gezählt.

<sup>15</sup> Zwei Vorabkontrollmeldungen wurden nach den Antworten eingereicht.

<sup>16</sup> Eine Meldung zur Vorabkontrolle wurde nach den Antworten eingereicht.

<sup>17</sup> Zwei Verarbeitungsvorgänge, die im Bestandsverzeichnis als „noch festzulegen“ markiert waren, falls Artikel 27 greift, und auf die Artikel 27 eindeutig nicht zutrifft, wurden nicht gezählt.

<sup>18</sup> Der EIF wird administrativ von der EIB unterstützt. Viele Verarbeitungsvorgänge werden für den EIF von der EIB vorgenommen und unter „gemeinsame Meldungen“ erfasst. Die Zahlen in dieser Reihe beziehen sich auf alle im Bestandsverzeichnis des EIF gelisteten Verarbeitungsvorgänge einschließlich der gemeinsamen Meldungen.

<sup>19</sup> Die Zahlen aus 2011 beziehen sich auf die Ergebnisse der EIB, sie sind nicht vergleichbar.

<sup>20</sup> In dieser Zeile werden keine als „gemeinsame Meldungen“ gekennzeichneten Verarbeitungsvorgänge erfasst.

EMCDDA	76%	93%	71%	81%	5	12
EMA	100%	94%	100%	87%	0	7
EMSA	97%	85%	100%	70%	-3	15
ENISA	89%	100%	73%	66%	16	34
ETF	100%	100%	33%	75%	67	25
EUROFOUND <sup>21</sup>	92%	100%	100%	100%	-8	0
FRA	99%	100%	100%	68%	-1	32
HABM <sup>22</sup>	90%	90%	90%	89%	0	1
EU-OSHA	96%	100%	100%	43%	-4	57
EACEA	98%	95%	45%	66%	53	29
CHAFEA (vormals EAHC) <sup>23</sup>	52%	100%	50%	50%	2	50
ECDC <sup>24</sup>	96%	100%	Keine Antwort	Keine Antwort		
EFCA <sup>25</sup>	79%	100%	40%	31%	39	69
ENIAC <sup>26</sup>	100%	0%	N/V	0%		0
ERA	86%	89%	19%	53%	67	36
FRONTEX	R	R	R	R		
GSA <sup>27</sup>	Keine Antwort		N/V	N/V		
INEA (vormals TEN-T EA)	69%	63%	48%	55%	21	8
Artemis JU	100%	57%	0%	0%	100	57
Clean Sky JU	93%	100%	R	R		
ECHA	100%	100%	57%	42%	43	58
ERCEA	98%	95%	10%	20%	88	75
F4E	66%	83%	10%	18%	56	65
FCH JU <sup>28</sup>	100%	67%	0%	57%	100	10
IMI JU <sup>29</sup>	100%	100%	R	R		
REA	96%	82%	20%	28%	76	54

<sup>21</sup> Gewisse Unstimmigkeiten zwischen Bestandsverzeichnis und Register: drei Verarbeitungsvorgänge, die im Bestandsverzeichnis als noch nicht gemeldet eingetragen waren, sind im Register enthalten und wurden somit als gemeldet gezählt. Zahlen auf der Grundlage des Dokuments „Bestandsverzeichnis“.

<sup>22</sup> Mehrere Verarbeitungsvorgänge, die als „archiviert“ gekennzeichnet waren (d. h. nicht länger aktiv, eingegangen in Nachfolgemeldungen usw.), wurden nicht gezählt.

<sup>23</sup> Register und Bestandsverzeichnis unterschieden auf verschiedenen Detailebenen zwischen Verarbeitungsvorgängen, Einträge im Bestandsverzeichnis wurden für die Berechnung der Meldungsquoten in Gruppen zusammengefasst.

<sup>24</sup> Das ECDC antwortete nicht auf die Umfrage 2011; somit konnte kein Vergleich mit seiner Leistung vorgenommen werden.

<sup>25</sup> Mehrere Verarbeitungsvorgänge wurden aufgrund spät mitgeteilter geplanter Implementierungsdaten nicht gezählt.

<sup>26</sup> ENIAC war bei der Umfrage 2011 nicht dabei.

<sup>27</sup> Die GSA reichte rechtzeitig keine formelle Antwort auf die Umfrage ein.

<sup>28</sup> Auftragsvergabe und Sachverständigenauswahl waren im Bestandsverzeichnis-/Registerdokument als keiner Vorabkontrolle unterliegend gekennzeichnet, fallen aber eigentlich unter Artikel 27; sie wurden als einer Vorabkontrolle unterliegend gezählt.

<sup>29</sup> Mehrere Verarbeitungsvorgänge in Verbindung mit Auftragsvergabe, Gewährung von Finanzmitteln und Sachverständigenauswahl wurden kurz nach den Umfrageantworten gemeldet.

SE SAR	78%	67%	16%	28%	62	39
ACER	28%	31%	0%	0%	28	31
GEREK <sup>30</sup>	13%	33%			13	33
CEPOL	3%	43%	0%	0%	3	43
EASO <sup>31</sup>	19%	25%			19	25
EBA <sup>32</sup>	14%	67%			14	67
EDA <sup>33</sup>	R	R	N/V	N/V		
EAD	32%	67%	0%	0%	32	67
EIGE	63%	86%	0%	0%	63	86
EIOPA <sup>34</sup>	13%	58%			13	58
EIT	15%	70%	0%	0%	15	70
ESMA <sup>35</sup>	35%	61%	0%	0%	35	61
ESRB <sup>36</sup>	100%	100%	14%	100%	86	0
EUISS <sup>37</sup>	N/V	N/V				
eu-LISA <sup>38</sup>	N/V	N/V	N/V	N/V		
EUSC <sup>39</sup>	Keine Antwort		N/V <sup>40</sup>	N/V		

Legende	
R	Register
Keine Antwort	Antwortete inhaltlich nicht auf diesen Punkt
N/V	Nicht verfügbar, d. h. Dokument in der Antwort nicht enthalten
Leer	Organisation nahm ihre Arbeit erst nach der Umfrage 2011 auf

**Abbildung 1: Vergleich der Ergebnisse der Meldungen nach Artikel 25 und 27**

**In einer begrenzten Anzahl von Fällen sind die Quoten leicht gesunken.** Dies betrifft in der Regel schon länger bestehende EU-Einrichtungen mit einer hohen Einhaltungquote in Fällen, in denen Aktualisierungen des Bestandsverzeichnisses

<sup>30</sup> Das GEREK nahm seine Arbeit nach der Umfrage 2011 auf. Ein Verarbeitungsvorgang, der einer Vorabkontrolle unterliegen wird (Auswahl von Bediensteten auf Zeit) wurde nicht gezählt, da als Startdatum 9/2014 angegeben wurde.

<sup>31</sup> Das EASO nahm seine Arbeit nach der Umfrage 2011 auf.

<sup>32</sup> Die EBA nahm ihre Arbeit nach der Umfrage 2011 auf. Register und Bestandsverzeichnis unterschieden auf verschiedenen Detailebenen zwischen Verarbeitungsvorgängen; Einträge im Bestandsverzeichnis wurden für die Berechnung in Gruppen zusammengefasst. Mehrere Verarbeitungsvorgänge wurden aufgrund spät mitgeteilter geplanter Implementierungsdaten nicht gezählt.

<sup>33</sup> Die EDA reichte ein Registerdokument ein, das keine Berechnung von Meldungsquoten zuließ.

<sup>34</sup> Die EIOPA nahm ihre Arbeit erst nach der Umfrage 2011 auf.

<sup>35</sup> Ein Verarbeitungsvorgang, der zur Vorabkontrolle kurz nach der Beantwortung der Umfrage eingereicht wurde, wurde als gemeldet gezählt.

<sup>36</sup> Anmerkung: Der ESRB wird administrativ bei standardmäßigen Verarbeitungsvorgängen von der EZB unterstützt.

<sup>37</sup> Das EUISS legte seiner Antwort kein Register oder Bestandsverzeichnis bei.

<sup>38</sup> Die eu-LISA nahm ihre Arbeit erst nach der Umfrage 2011 auf; ihre Antwort enthielt kein Register oder Bestandsverzeichnis.

<sup>39</sup> Das EUSC beantwortete die Umfrage nicht rechtzeitig.

<sup>40</sup> Die Antwort des EUSC auf die Umfrage 2011 enthielt kein Bestandsverzeichnis.

dazu geführt haben, dass der DSB auf weitere Verarbeitungsvorgänge aufmerksam wurde. Dies kann zu Schwankungen im Bereich zwischen 90 % und 100 % führen und ist kein Anlass zu Besorgnis. Angesichts der Tatsache, dass ständig neue Verarbeitungsvorgänge ausgearbeitet werden, ist das Erreichen einer Meldungsquote von 100 % für Meldungen gemäß Artikel 25 insbesondere für große Organe oder Einrichtungen sehr schwierig. Für Meldungen gemäß Artikel 27 können sogar ein oder zwei neue, noch nicht gemeldete Verarbeitungsvorgänge zu dem führen, was auf den ersten Blick wie ein merklicher Rückgang bei den Meldequoten aussieht. Dies liegt daran, dass die Anzahl solcher Verarbeitungsvorgänge recht niedrig sein kann – wie beispielsweise bei EASME.

### 3.2. Annahme von Durchführungsbestimmungen

Der EDSB hat von den EU-Einrichtungen eine Kopie ihrer gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zu den Aufgaben, Pflichten und Befugnissen des DSB angefordert, sofern er diese nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hatte.

In der Regel werden die in Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung erwähnten Durchführungsbestimmungen im Jahr der Gründung einer neuen EU-Einrichtung oder spätestens im Folgejahr angenommen oder dem EDSB zur Konsultation eingereicht. Sind die Durchführungsbestimmungen im Jahr nach der Gründung der Einrichtung noch nicht angenommen, stellt dies für den EDSB Anlass zur Sorge dar. Die Durchführungsbestimmungen dienen dazu, die Anforderungen aus der Verordnung mit Leben zu erfüllen, und sind ein wichtiges Instrument für die Einrichtung der Funktion des DSB. Der EDSB hat Leitlinien zu den Aspekten, die in den Durchführungsbestimmungen behandelt werden sollten, herausgegeben und auch diesbezügliche bewährte Vorgehensweisen ermittelt.<sup>41</sup>

Fast alle EU-Einrichtungen haben **Durchführungsbestimmungen angenommen oder sind im Begriff, dies zu tun**. eu-LISA und EASO haben ihren Umfrageantworten Entwürfe für Durchführungsbestimmungen zur Konsultation beigelegt. Der EDSB hat beide Agenturen hinsichtlich der Verbesserung ihrer Texte beraten. Die einzige Einrichtung, die noch keine Durchführungsbestimmungen hat, ist das EUISS. Das EUISS ist eine ehemalige Agentur des zweiten Pfeilers, dessen Anpassung an das neue Institutionengefüge der EU noch nicht abgeschlossen ist.

### 3.3. Bestellung und Rolle des DSB

Der EDSB hat die Einrichtungen, die ihm noch nicht die Bestellung eines DSB gemeldet haben, aufgefordert, so bald als möglich einen DSB zu bestellen und dies zu melden.

Die Bedeutung des DSB als Partner sowohl für die für die Verarbeitung Verantwortlichen in den EU-Einrichtungen als auch für den EDSB kann gar nicht genug betont werden.

**DSB spielen eine Schlüsselrolle** bei der Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung. Sie sind für Bedienstete in den EU-Einrichtungen der **erste Ansprechpartner**, wenn es darum geht, sie über ihre Rechte und Pflichten zu beraten und **eine Datenschutzkultur entstehen zu lassen**. Darüber hinaus sind sie auch die wichtigste **Verbindungsstelle** für den EDSB.

---

<sup>41</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB.

Intern können DSB bewährte Vorgehensweisen in ihren EU-Einrichtungen verbreiten, als Drehscheibe für Wissen agieren, für die Verarbeitung Verantwortliche beraten und Probleme aufzeigen. Für den EDSB sind die DSB äußerst wichtige Partner. Da sie in ihre jeweilige EU-Einrichtung eingebunden sind, haben sie den besten Einblick in das Geschehen „vor Ort“ und sind somit eine unschätzbare Informationsquelle; darüber hinaus fungieren sie auch als Hauptverbindungsstelle für den EDSB, beispielsweise für Meldungen gemäß Artikel 27.

**Nur zwei Einrichtungen hatten** zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umfragebögen versandt wurden, **keinen DSB** bestellt (eu-LISA und EUISS).

**eu-LISA** hat beschlossen, einen der derzeitigen Bediensteten als Interims-DSB zu bestellen, bis das Verfahren für die Auswahl eines DSB abgeschlossen ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Umstrukturierung des **EUISS** noch nicht abgeschlossen. In seiner Antwort hat das EUISS den EDSB jedoch über die Bestellung eines DSB als ersten Schritt hin zur Einhaltung der Verordnung in Kenntnis gesetzt.

### 3.4. Informationen zur Datenschutzschulung der Mitarbeiter

Der EDBS hat Informationen zur Datenschutzschulung der Mitarbeiter angefordert. Er verwendete dazu einen Fragebogen zu Punkten wie Dauer und Inhalt der Schulung sowie zur Anzahl der Teilnehmer.

Datenschutz ist keine ausschließliche Domäne spezialisierter DSB und des EDSB. Für die Schaffung einer Datenschutzkultur in den EU-Einrichtungen müssen auch die Mitarbeiter ganz generell ihre Rechte und Pflichten kennen. Obwohl auch der EDSB Mitarbeiterschulungen durchführen kann, konzentriert er sich auf die Schulung der DSB („train the trainers“); somit sind Sensibilisierung und interne Schulung der Mitarbeiter eine zusätzliche Aufgabe der DSB.<sup>42</sup>

**Anzahl und Häufigkeit der Schulungen variieren** zwischen den EU-Einrichtungen **erheblich**.

Bei etwa zwei Dritteln der EU-Einrichtungen ist der Datenschutz Bestandteil des Begrüßungsprogramms für neue Mitarbeiter, oder sie bieten allgemeine Einführungen in den Datenschutz an. Je nach Größe der Einrichtung können solche Schulungen nach Bedarf oder regelmäßig ein- oder zweimal jährlich veranstaltet werden.

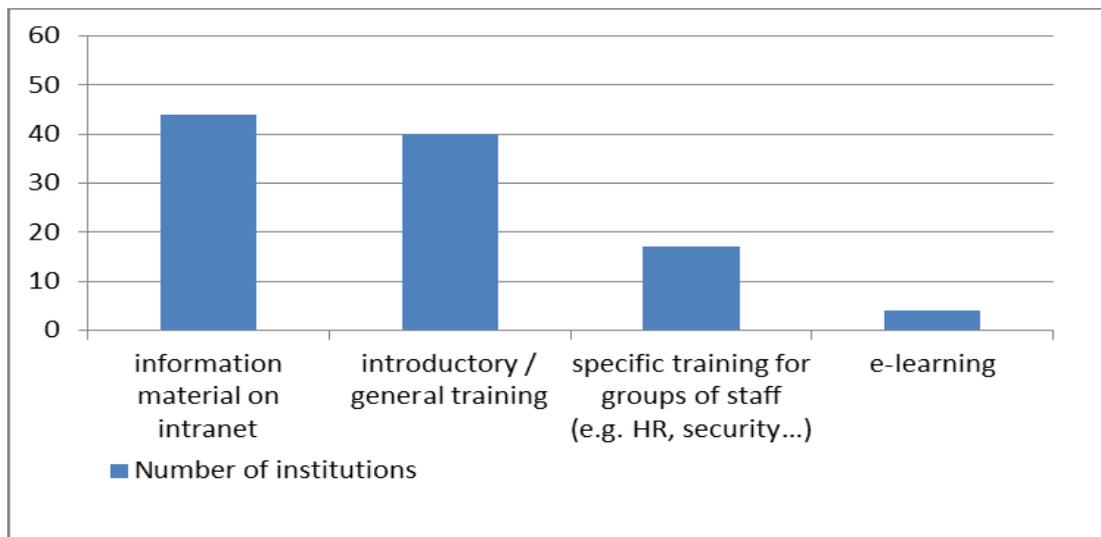
Über ein Viertel der EU-Einrichtungen erwähnte auch **spezifischere Schulungen für bestimmte Mitarbeitergruppen**. Dies betrifft zumeist die für Verarbeitungen „zuständige“ **mittlere Leitungsebene** (Referatsleiter u. ä.) sowie Mitarbeiter des **Personalwesens**. Andere Gruppen, für die angegeben wurde, dass sie eine spezielle Schulung erhalten, waren **Sicherheitsdienst- und Empfangsmitarbeiter** (bezüglich CCTV), **Fallbearbeiter** im Kerntätigkeitssystem mit personenbezogenen Daten und **IT-Mitarbeiter**. Gelegentlich wurden auch Schulungen für Datenschutzkoordinatoren (DSK) angegeben. Mehrere Agenturen erwähnten auch, dass ihren Mitarbeitern von der Kommission angebotene Schulungen offenstehen.

Vier EU-Einrichtungen (Europäischer Rechnungshof, EAD, Europäische Kommission, ECHA) gaben an, dass **E-Learning-Module** zur Verfügung stehen, entwickelt werden bzw. geplant sind.

---

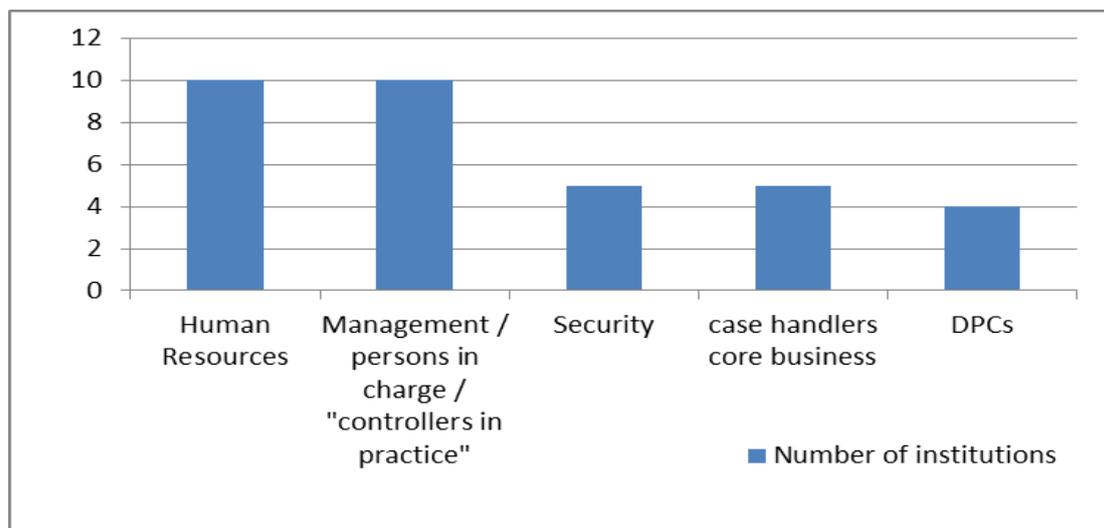
<sup>42</sup> Dies ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung; viele Durchführungsbestimmungen geben dieser Bestimmung mehr Inhalt.

Die beiden nachstehenden Abbildungen enthalten Angaben über Schulungen und Verfügbarkeit von Informationsmaterial im Allgemeinen sowie detailliertere Informationen über Schulungen für bestimmte Mitarbeitergruppen.<sup>43</sup>



information and material on intranet	Informationen und Material im Intranet
introductory/general training	einführende/allgemeine Schulung
specific training for groups of staff (e.g. HR, security...)	spezielle Schulungen für bestimmte Mitarbeitergruppen (z. B. Personalwesen, Sicherheitsdienst usw.)
e-learning	E-Learning
Number of institutions	Anzahl der Einrichtungen

**Abbildung 2: Schulungen für Mitarbeiter (allgemein)**



<sup>43</sup> Abbildung 2 enthält Informationen darüber, ob die Einrichtung spezielle Schulungen angegeben hat oder nicht; Abbildung 3 unterteilt diese in detailliertere Kategorien. Da EU-Einrichtungen mit derart spezifischen Schulungsoptionen diese häufig für verschiedene Gruppen anbieten, sind die aggregierten Zahlen in Abbildung 3 höher als diejenigen in Abbildung 2.

Human Resources	Personalwesen
Management/persons in charge/"controllers in practice"	Leitungsebene/Beauftragte/„für die Verarbeitung Verantwortliche in der Praxis“
Security	Sicherheitsdienst
case handlers core business	Fallbearbeiter Kerntätigkeit
DPCs	DSK
Number of institutions	Anzahl der Einrichtungen

**Abbildung 3: Schulungen für Mitarbeiter (speziell)**

Neben den hier erwähnten spezifischen Zielgruppen für Schulungen unterstrichen mehrere EU-Einrichtungen Schulungen zum **Thema Beziehung zwischen Datenschutz und Zugang der Öffentlichkeit** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>44</sup>.

**Mehrere EU-Einrichtungen** gaben an, die DSB **könnten die Mitarbeiter aus Zeitmangel nicht schulen**. Dies betraf DSB, die ihren Aufgaben sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit nachgehen. In diesen Fällen sollten die EU-Einrichtungen sicherstellen, dass ihre DSB in der Lage sind, auch diesen Teil ihres Auftrags zu erfüllen, sei es durch die Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung/Ressourcen oder durch eine Aufstockung des Teils der bei Teilzeit-DSB für diese Aufgabe vorgesehenen Arbeitszeit.

### **3.5. Datenschutzvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter**

Der EDSB hat eine Kopie der standardmäßigen Datenschutzvertragsklauseln angefordert, wie sie in Verträgen mit Unterauftragsverarbeitern verwendet werden.

Eine beträchtliche Anzahl von EU-Einrichtungen hat einige Dienstleistungen an externe Auftragsverarbeiter vergeben. Da diese Auftragsverarbeiter unter der Leitung und Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung arbeiten, mit der sie den Vertrag geschlossen haben, hat diese Einrichtung die Pflicht sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gemäß der Verordnung geschützt werden. Artikel 22 und 23 der Verordnung enthalten spezielle Datensicherheitsvorschriften, die in solchen Fällen bindend sind.

Im Laufe seiner Aufsichtstätigkeit hat sich der EDSB mit zahlreichen Fällen solcher extern vergebenen Verarbeitungen befasst. Vertragsfragen und Datenschutzklauseln sind in zahlreichen Vorabkontrollstellungen behandelt worden. Bisher gab es jedoch keine systematische Umfrage zu den verwendeten Klauseln, und diese Lücke soll mit dieser Frage geschlossen werden. Die Antworten sind außerdem ein Beitrag zu möglichen Leitlinien des EDSB zu diesem Thema und helfen, gute Klauseln zu ermitteln, die anderen Einrichtungen als Beispiel dienen können.

Die Analyse zeigt, dass eine Reihe von EU-Einrichtungen die Musterklausel verwendet, die von der Generaldirektion Haushalt (GD Haushalt) der Kommission ausgearbeitet wurde. Es besteht in der Tat ein Interesse daran, über eine Standardklausel zu verfügen, die für Standardverarbeitungsvorgänge eingesetzt

---

<sup>44</sup> Siehe zu diesem Thema auch das Hintergrunddokument des EDSB „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache „Bavarian Lager“, abrufbar auf der Website des EDSB.

werden kann. Darüber hinaus können so Auftragnehmer im Voraus wissen, welche Datenschutzauflagen sie einhalten sollen.

Die Klausel der GD Haushalt verfolgt einen doppelten Ansatz. Die ersten Absätze behandeln die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen bezüglich der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers sowie dessen Rechte. Die anderen Absätze beschreiben die Pflichten des Auftragnehmers gemäß Artikel 23 der Verordnung. Sie legen fest, dass der Verarbeiter nur im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln darf, und zwar insbesondere hinsichtlich der Zwecke der Verarbeitung, der Datenkategorien, der Empfänger und der Rechte der betroffenen Personen. Ferner enthält sie die Liste der Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Maßnahmen, auf die in Artikel 23 Absatz 3 in Artikel 22 der Verordnung Bezug genommen wird.

Es versteht sich von selbst, dass die Verordnung für die Verarbeitung der Daten des Auftragnehmers durch EU-Einrichtungen gilt und dass diese als für die Verarbeitung Verantwortliche die Pflicht haben, die betroffenen Personen (d. h. den Auftragnehmer, wenn dieser eine natürliche Person ist, die gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder die natürlichen Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Auftragnehmers arbeiten) über ihre Rechte zu informieren. Allerdings wäre die Datenschutzerklärung der hierfür am besten geeignete Kanal gewesen. Wichtiger ist jedoch, dass es recht verwirrend ist, dass die Pflichten von Auftragsverarbeitern und für die Verarbeitung Verantwortlichen in derselben Klausel stehen. Die beiden Aspekte – Rechte des Auftragnehmers/Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der einen und Pflichten des Auftragnehmers auf der anderen Seite – sollten zumindest durch Untertitel getrennt werden.

Neben den von der GD Haushalt ausgearbeiteten Klauseln gibt es noch andere Klauseln, die außerdem zur Verwirrung bezüglich der Rechte des Auftragnehmers und den Pflichten des Auftragnehmers beitragen. Der EDSB hat stets empfohlen, diese Verwirrung zwischen der Verarbeitung der Daten des Auftragnehmers und der Verarbeitung der durch den Auftrag generierten Daten zu vermeiden.

Einige EU-Einrichtungen legten auch spezielle Datenschutzklauseln vor, die in komplexen Bereichen verwendet wurden, wo die Standardklausel hinsichtlich der geplanten Tätigkeit als nicht ausreichend erachtet wurde. Eine Einrichtung erarbeitete eine spezielle Klausel für sein Fallverwaltungssystem. Dieser maßgeschneiderte Ansatz lässt sich beispielsweise durch komplexe Technologie, den Einsatz von Cloud Computing oder andere sensible Verarbeitungsvorgänge begründen. Der EDSB unterstützt dies als eine gute Lösung. Die Rolle des DSB in diesem Zusammenhang sollte unterstrichen werden, da er als Berater hinsichtlich der anzunehmenden geeigneten Klausel fungieren könnte: eine Standardklausel für Standardverarbeitungsvorgänge oder eine spezifische Klausel, wenn die besondere Schutzwürdigkeit der durch den Vertrag geplanten Verarbeitungsvorgänge dies erfordert.

Grundsätzlich befürwortet der EDSB die Unterverarbeitung durch Unterauftragnehmer nicht. Es empfiehlt sich die Aufnahme einer Klausel zur Unterauftragsvergabe in den Vertrag. Eine solche Klausel sollte zumindest verlangen, dass der Auftragnehmer Verarbeitungen nur mit vorheriger Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen untervergeben darf.

### 3.6. Einbeziehung des DSB in die Konzeption neuer Verarbeitungsvorgänge

Der EDSB hat EU-Einrichtungen aufgefordert, Informationen darüber vorzulegen, wie der DSB in die Konzeption neuer Verarbeitungsvorgänge einbezogen wird.

Das Nachdenken über die Einbindung des Datenschutzes in die Konzeption von Verarbeitungsvorgängen von Anfang an ist ein Weg zu gutem Datenschutz. Dieses Prinzip des „**eingebauten Datenschutzes**“ wird formell in die neue Allgemeine Datenschutzverordnung für den privaten und den Großteil des öffentlichen Sektors in den EU-Mitgliedstaaten integriert, die derzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert wird.<sup>45</sup> Selbst angesichts einer derzeit fehlenden speziellen Verpflichtung der EU-Einrichtungen ist der „eingebaute Datenschutz“ eine gute Vorgehensweise. Damit lassen sich Probleme bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Konzeptionsphase erkennen und kostenträchtige Neukonzeptionen von Software zu einem späteren Zeitpunkt vermeiden<sup>46</sup>, und es führt zur Einbindung einer Datenschutzkultur in den Entwicklungszyklus. Obwohl der „eingebaute Datenschutz“ nicht zwangsweise eine Beteiligung des DSB in allen Phasen erfordert, da er zunächst in der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen liegt, stellt die Einbeziehung des DSB sicher, dass Datenschutzaspekte gebührend berücksichtigt werden.

Da diese Frage bewusst sehr offen formuliert war, variierten die Antworten erheblich.

Dennoch gibt es zahlreiche Belege dafür, dass sich viele EU-Einrichtungen der Notwendigkeit bewusst sind, den Datenschutz von Anfang an zu bedenken und ihre DSB einzubeziehen. Die EU-Einrichtungen gewährleisteten dies allerdings auf unterschiedliche Art und Weise.

Viele gaben eine regelmäßige Teilnahme ihrer DSB an IT-Lenkungsausschüssen oder ähnlichen Gremien sowie regelmäßige Treffen mit „zuständigen Personen“ an (mittlere Führungsebene im Personalwesen, IT usw.).

Mehrere EU-Einrichtungen führten an, dass ihre Projektmanagementvorlagen eine Konsultation des DSB oder eines oder mehrere Kontrollkästchen zum Datenschutz enthalten.<sup>47</sup> Desgleichen erwähnten mehrere EU-Einrichtungen, dass die Standardvorgehensweisen für Änderungsanträge und Ähnliches eine Prüfung durch ihre DSB beinhalten, sodass diese über Änderungen informiert sind.

Andererseits wurde in verschiedenen Antworten auch erwähnt, dass die DSB nicht (früh) genug beteiligt werden oder dass der Konsultationsrahmen in der Regel zu allgemein ist.<sup>48</sup>

In der Regel gilt, dass die Verfahren umso formalisierter sind, je größer die Einrichtung. Mehrere kleinere Einrichtungen machten explizit darauf aufmerksam, dass ihre DSB allein aufgrund der geringen Größe der Einrichtung einen guten

---

<sup>45</sup> Obwohl noch diskutiert wird, ob die EU-Einrichtungen in ihren Anwendungsbereich fallen, wird dieser Grundsatz für sie relevanter werden; falls sie nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, ist es sehr wahrscheinlich, dass dieser Grundsatz in eine überarbeitete Fassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgenommen wird.

<sup>46</sup> Eine Einrichtung erwähnte besonders dieses Problem und gab an, dass es für Systeme im Personalwesen weniger bestehe, da der DSB nun regelmäßig am HR/IT-Lenkungsausschuss teilnehme.

<sup>47</sup> Z. B. EZB, EP, EACEA (die angaben, dass sie die Vorlage der Kommission verwenden).

<sup>48</sup> Z. B. CPVO und ERA.

Überblick über das Geschehen haben. Mitunter erwähnten Einrichtungen auch andere Aufgaben von Teilzeit-DSB, die sicherstellten, dass diese auf dem Laufenden sind (z. B. Aufgaben im IT-Bereich oder als Rechtsberater des Direktors). Dies traf vor allem auf kleinere Agenturen zu. Der EDSB weist darauf hin, dass dies zwar für kleinere oder gerade eingerichtete Agenturen funktionieren kann, dass aber für größere Organisationen ein stärker formalisierter Konsultationsprozess notwendig zu sein scheint.

Ein weiterer Aspekt, der als Erfolgsfaktor angeführt wurde, ist ein gutes Arbeitsverhältnis zu anderen relevanten Abteilungen wie Personalwesen, IT und interne Dienstleistungen.

Der EDSB erachtet die folgenden Möglichkeiten zur Sicherstellung einer sachgemäßen Einbeziehung der DSB als besonders wertvoll:

- regelmäßige Treffen mit relevanten Abteilungen (IT, Personalwesen usw.)
- Aufnahme einer „Datenschutzprüfung“ (erforderlichenfalls mit Konsultation des DSB) in Projektmanagementdokumenten (und Ähnlichem).

### **3.7. Angaben zu Übermittlungen personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen**

Der EDSB hat EU-Einrichtungen um Angaben zu Übermittlungen personenbezogener Daten an Empfänger gebeten, nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Verordnung enthält verschiedene Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Identität des Empfängers abhängen.<sup>49</sup> **Artikel 9 enthält die Bestimmungen für Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.**<sup>50</sup> Diese Empfänger lassen sich in zwei Hauptkategorien unterteilen: a) in einem **Drittland** niedergelassene Empfänger, beispielsweise bei einer Auftragsvergabe an Dienstleister außerhalb der EU, sowie **internationale Organisationen** und b) bestimmte Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, beispielsweise **Sicherheitsdienste** oder zuweilen **Strafverfolgungsbehörden**.

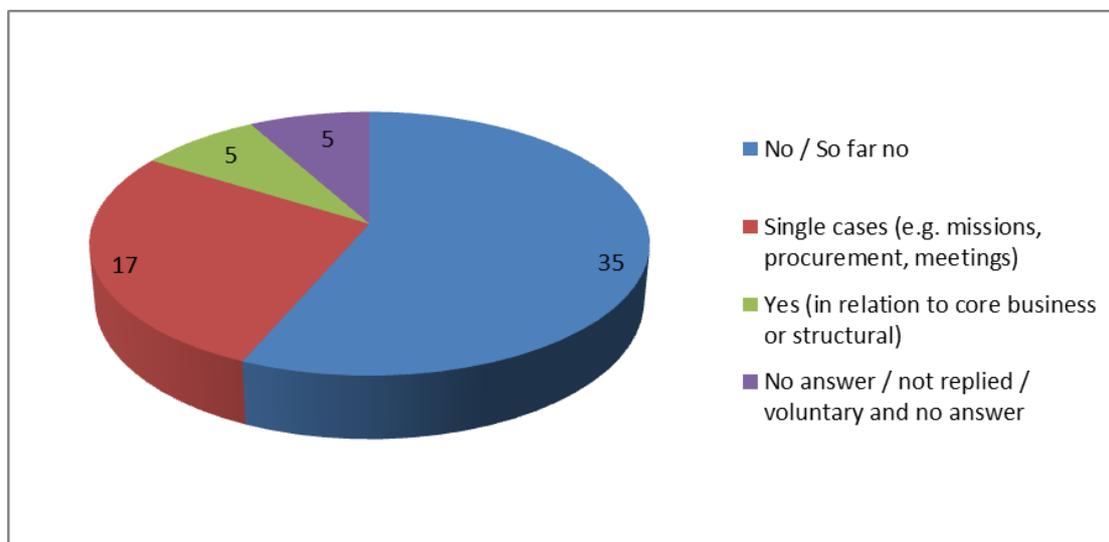
Da Übermittlungen an Dritte zwangsweise einen gewissen Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten mit sich bringen, ist es wichtig, dass die Empfänger angemessen strengen Datenschutzvorschriften unterliegen. Für Übermittlungen innerhalb von oder zwischen EU-Einrichtungen und auch für Übermittlungen an die meisten Empfänger in der EU stellt dies kein Problem dar.<sup>51</sup> Bei Übermittlungen an

<sup>49</sup> Artikel 7 regelt Übermittlungen innerhalb von oder zwischen EU-Organen oder Einrichtungen; Artikel 8 regelt Übermittlungen an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, d. h. der private Sektor und der Großteil des öffentlichen Sektors (ausgenommen Sicherheitsdienste und zuweilen Strafverfolgungsbehörden) in den EU-Mitgliedstaaten; Artikel 9 regelt Übermittlungen an andere Empfänger.

<sup>50</sup> Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist derzeit der tragende Pfeiler des EU-Datenschutzrechts. Sie deckt den privaten Sektor sowie den Großteil des öffentlichen Sektors in den Mitgliedstaaten ab.

<sup>51</sup> Da sie (mit einigen Ausnahmen in den Bereichen Strafverfolgung und Sicherheit) aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.

andere Dritte kann dies zu einem Problem werden, da deren Datenschutzstandards häufig schwächer als der EU-Standard sind. Aus diesem Grund ist Artikel 9, der derartige Übermittlungen regelt, restriktiver als die Vorschriften für Übermittlungen innerhalb der EU. Dies spiegelt das erhöhte Risiko wider, das mit solchen Übermittlungen verbunden ist. Der EDSB bat offen um Angaben zu solchen Übermittlungen, um sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen und auch im Hinblick auf das Abfassen von Leitlinien.



No/So far no	Nein/bisher nicht
Single cases (e.g. missions, procurement, meetings)	Einzelfälle (z. B. Dienstreisen, Auftragsvergabe, Sitzungen)
Yes (in relation to core business or structural)	Ja (in Bezug auf Kerntätigkeit oder strukturell)
No answer/not replied/voluntary and no answer	Keine Antwort/nicht geantwortet/freiwillig und keine Antwort

#### Abbildung 4: Überblick über Übermittlungen gemäß Artikel 9

35 EU-Einrichtungen gaben an, dass sie derartige Übermittlungen überhaupt nicht vornehmen; 17 weitere gaben an, es gebe keine strukturellen Übermittlungen, doch könnten sie in besonderen Einzelfällen vorkommen. Zu den angeführten Beispielen zählten die Regelung von Reiseversicherungsansprüchen und die Kostenerstattung bei Dienstreisen. Vier dieser Einrichtungen wiesen darauf hin, dass sie **für bestimmte IT-Aufgaben auf externe Dienstleister zurückgreifen**, die außerhalb der EU niedergelassen sind oder möglicherweise Backup-Server außerhalb der EU nutzen.<sup>52</sup> Mehrere Einrichtungen nutzen beispielsweise Google Analytics für ihre Websites, was bedeutet, dass sich Log-Dateien auf Servern in den USA befinden. Desgleichen betreibt ein in den USA ansässiger Dienstleister ein internes soziales Netzwerk für Bedienstete der Kommission. Drei Einrichtungen gaben Vergabeverfahren und Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen an, die Übermittlungen gemäß Artikel 9 umfassen können, wenn der Begünstigte außerhalb der EU niedergelassen ist. In diesen Fällen wird zur Gewährleistung in der Regel auf

<sup>52</sup> In einem dieser Fälle ist der externe Dienstleister zwar außerhalb der EU, aber noch innerhalb des EWR niedergelassen, so dass es sich streng genommen nicht um eine Übermittlung gemäß Artikel 9 handelt.

die Datenschutzklauseln in diesen Verträgen verwiesen (siehe auch weiter oben Abschnitt 3.5). Die Kommission erwähnte außerdem ein geplantes Programm für Besuchsübersetzer aus Drittländern und punktuelle Übermittlungen im Verlauf von Inspektionen (externe Prüfung).

Mehrere EU-Einrichtungen gaben wiederkehrende Übermittlungen im Zusammenhang mit **Arbeitsgruppen oder anderen Treffen mit Partnern in Drittländern** an. Diese Übermittlungen betreffen in der Regel Kontaktinformationen von Mitarbeitern. Ein Beispiel hierfür sind Treffen der ERA mit Eisenbahnverwaltungen in Drittländern (meist in Balkanstaaten). Solche Übermittlungen erfolgen in einer Reihe von EU-Einrichtungen, die alle angaben, dass sie die eindeutig gegebene Einwilligung der betroffenen Person einholen.<sup>53</sup> Ein weiterer von einer Einrichtung angeführter Aspekt war die Überprüfung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Bedienstete, die mit Verschlussarbeiten arbeiten, müssen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden); diese Bescheinigungen werden von **Sicherheitsbehörden** in den Mitgliedstaaten ausgestellt, die möglicherweise nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an solche Behörden zur Überprüfung der Echtheit von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist somit eine Übermittlung im Sinne von Artikel 9.<sup>54</sup>

#### **Übermittlungen gemäß Artikel 9 als Teil der Kerntätigkeiten von EU-Einrichtungen sind selten.**

Mit am häufigsten erfolgen solche Übermittlungen bei OLAF, da seine Untersuchungstätigkeiten häufig solche Übermittlungen erfordern. Das OLAF hat auch im Zusammenhang mit der Vorabkontrolle der Plattform zur Abfrage von Untersuchungsdaten (IDCP) um eine Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 7 gebeten.

Die EIB wird manchmal ersucht, Übermittlungen im Sinne von Artikel 9 durchzuführen. Sie erarbeitet derzeit außerdem eine Vereinbarung über administrative Zusammenarbeit mit Untersuchungsbehörden in einem Drittland für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Finanzierung von Terrorismus und Betrug.

Auch die Tätigkeiten der EFCA zur Koordinierung der Fischereiaufsicht erfordern Übermittlungen an bestimmte Drittländer, da das Aufsichtssystem auf zwei multilateralen Übereinkommen basiert, denen auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten angehören. Die hier übermittelten personenbezogenen Daten betreffen weitgehend die Identität von Inspektoren, die Quotenkontrollinspektionen durchführen, sowie von Eigentümern von Fischereifahrzeugen.

Das HABM erwähnte Übermittlungen von Anmeldungen eingetragener Geschmacksmuster, die personenbezogene Daten enthalten, an das chinesische Patentamt. Da diese Anmeldungen jedoch vom HABM vor der Übermittlung von sich

---

<sup>53</sup> Eine ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung der betroffenen Person ist einer der Gründe für ein Abweichen von dem generellen Verbot solcher Übermittlungen; siehe Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung.

<sup>54</sup> In diesem Fall bietet Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d eine Ausnahme für Übermittlungen, die „für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses [...] erforderlich“ sind. Die Sicherstellung, dass vertrauliche Informationen geheim bleiben, kann als ein solches wichtiges öffentliches Interesse gelten.

aus veröffentlicht werden, erfolgt die Übermittlung somit aus einem öffentlichen Register.

Der EAD meldete Möglichkeiten des Datenaustauschs bei der Weiterverfolgung von Verstößen bei Verschlusssachen. Die EU verfügt über Vereinbarungen mit mehreren Drittländern und internationalen Organisationen über den Austausch von Verschlusssachen; der EAD unterstrich, dass es nur in Ausnahmefällen und mit entsprechenden Garantien zu einer Übermittlung personenbezogener Daten kommt. Eine zweite Kategorie der vom EAD erwähnten Übermittlungen betrifft seine Sicherheitsinteressen (einschließlich der Sicherheit von außerhalb der EU tätigen Bediensteten), für die solche Übermittlungen beispielsweise nach Sicherheitszwischenfällen erforderlich sein können. Auch hier würden solche Übermittlungen nur im Einzelfall und nach einer Beurteilung der vom Dritten gebotenen Garantien erfolgen. Er gab ferner an, im Begriff zu sein, Datenschutzvorschriften für die EU-Vertretungen in Drittländern einzuführen.

### **3.8. Einrichtungen, die nicht auf die Umfrage geantwortet haben**

Zum Zeitpunkt der Annahme dieses Texts hatten nur zwei Einrichtungen inhaltlich nicht auf die Umfrage geantwortet, nämlich die GSA und das EUSC.

Als Faktoren, die ihre Einhaltungsbemühungen verzögerten, verwies die GSA auf ihren vor kurzem erfolgten Umzug von Brüssel nach Prag sowie auf die Verdoppelung ihrer Mitarbeiterzahl (was für die Personalabteilung eine erhebliche Arbeitslast bedeutete).

Das EUSC führte einen gravierenden Mitarbeitermangel, noch verstärkt durch mehrere Fälle langfristiger Abwesenheit, als Faktoren für die Verzögerung der Einhaltung an. Es kündigte darüber hinaus die geplante Einstellung einer weiteren Person zur Unterstützung der Einhaltungsbemühungen beim Datenschutz an. Eine Antwort soll folgen, aber wahrscheinlich erst lange nach dem Abschluss der Datenerhebungsphase für die vorliegende Umfrage.

Obwohl die von diesen beiden Agenturen angeführten Gründe eine gewisse Verzögerung erklären mögen, bleibt die Tatsache bestehen, dass die Verordnung eingehalten werden muss. Wie in der Einleitung dargelegt, werden die Ergebnisse dieser Umfrage in die Planung von Durchsetzungsmaßnahmen für 2014 einfließen. Wenn EU-Einrichtungen nicht rechtzeitig antworten, kann dies Anlass zur Sorge sein.

## 4. Folgemaßnahmen der letzten Umfrage: Besuche

### 4.1. Allgemeine Bemerkungen

Im Nachgang zur letzten Umfrage hat der EDSB – abgesehen vom allgemeinen Follow-up und einigen Sonderfällen – acht Einrichtungen besucht, die während der Umfrage 2011 besonders aufgefallen waren. Auslöser für diese Besuche waren ein eindeutiger Mangel an Engagement von Seiten der Einrichtung sowie andere während der Umfrage gewonnene Erkenntnisse.

Seinerzeit war eine Inspektion im eigentlichen Sinne für diese Einrichtungen nicht geplant, weil sie die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nur in äußerst geringem Maße einhielten. Es wäre schwierig gewesen, die „Realität“ von noch nicht gemeldeten Verarbeitungsvorgängen oder nicht vorhandenen Instrumenten für die Einhaltung (Bestandsverzeichnis, Register) „zu prüfen“, weil es keine Erwartungsgrundlage für die Prüfung gegeben hätte.

Diese Besuche dienen dazu, das Engagement der oberen und mittleren Leitungsebene zu sichern. Dieser „Top-down“-Ansatz soll die Beteiligung der Führungskräfte sicherstellen. Erfahrungen haben gezeigt, dass ein effizienter Datenschutz nicht nur von Ressourcen, sondern auch vom guten Willen der Organisation abhängt. Kurzum: Bei diesen Besuchen handelt es sich durchaus um „höfliche Besuche, aber nicht um Höflichkeitsbesuche“. Das Instrument derartiger Besuche wurde seitdem in Artikel 36 der Geschäftsordnung des EDSB kodifiziert.<sup>55</sup>

Um der Einhaltung der Verordnung neuen Schwung zu geben, nutzte der EDSB die Besuche, um in Absprache mit der Hierarchie der betreffenden Einrichtung einen genauen Fahrplan aufzustellen. In den Fahrplänen waren genaue Ziele und Fristen vorgegeben: Erstellung eines Bestandsverzeichnisses, Fortschritte bei der Zahl der Meldungen nach Artikel 25 und 27, Meldung gezielter Verfahren, zu denen der EDSB Leitlinien herausgegeben hat, und andere die besuchte Einrichtung betreffende Fragen (Gewährleistung einer langfristigen Bestellung eines DSB, Schulung der Mitarbeiter in Datenschutzangelegenheiten usw.).

Um die Wirkung solcher Besuche zu messen, wurde die Zahl der Meldungen bei der Umfrage 2011 mit der bei der jetzigen Umfrage verglichen.

Name	Ergebnisse in der Umfrage 2013		Ergebnisse in der Umfrage 2011		Änderung der Quote	
	Artikel 25	Artikel 27	Artikel 25	Artikel 27	Artikel 25	Artikel 27
<b>EASA</b>	81%	65%	18%	26%	<b>+63</b>	<b>+39</b>
<b>ECDC</b>	96%	100%	Keine Antwort	Keine Antwort		
<b>EIGE</b>	63%	86%	Kein Bestandsverzeichnis <sup>56</sup>	Kein Bestandsverzeichnis		
<b>ERCEA</b>	98%	95%	10%	20%	<b>+88</b>	<b>+75</b>
<b>ETF</b>	100%	100%	33%	75%	<b>+67</b>	<b>+25</b>

<sup>55</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB.

<sup>56</sup> Das EIGE übermittelte nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Antworten für die Umfrage 2011 einen allerersten Bestandsverzeichnisentwurf.

<b>FRONTEX</b>	R	R	R	R	-	-
<b>REA</b>	96%	82%	20%	28%	<b>+76</b>	<b>+54</b>
<b>ESMA</b>	35%	61%				

**Abbildung 5: Entwicklung der Meldequoten bei besuchten Agenturen<sup>57</sup>**

Die vorstehende Tabelle zeigt die Prozentsätze für Meldungen gemäß Artikel 25 und 27 in den Jahren 2011 und 2013 für jede der besuchten Einrichtungen und die Änderungen in den Prozentpunkten. Daraus geht ganz klar hervor, dass die Besuche deutlich Wirkung zeigten. Insgesamt kam es zu Verbesserungen (siehe weiter oben Abschnitt 3.1), doch zeigten die vom EDSB besuchten Einrichtungen überdurchschnittliche Verbesserungen. Die nachstehenden Abschnitte enthalten zusätzliche Informationen zu den einzelnen Besuchen und den danach festgestellten Verbesserungen.

#### **4.2. EASA**

Die EASA wurde am 19. April 2012 vom EDSB besucht, weil ihre Meldequoten in der Umfrage 2011 Anlass zu Sorge gegeben hatten. Die EASA hat anscheinend einen sehr vorsichtigen Ansatz bezüglich der Kennzeichnung von Verarbeitungsvorgängen in ihrem Bestandsverzeichnis für eine mögliche Vorabkontrolle gewählt. Bei den Meldungen gemäß Artikel 25 ist ein starker Aufwärtstrend festzustellen, wodurch sich die EASA im Vergleich zu den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe im Mittelfeld befindet. Bei den Meldungen gemäß Artikel 27 entspricht der Fortschritt der EASA dem vereinbarten Fahrplan. Die EASA scheint ihre Verarbeitungsvorgänge unter Kontrolle zu haben, und dieses Ergebnis mag teilweise durch den vorsichtigen Ansatz der Kennzeichnung anstehender Verarbeitungsvorgänge für eine mögliche Vorabkontrolle bedingt sein. Es werden weitere Maßnahmen bezüglich der Meldungen gemäß Artikel 27 erwartet, um den zwischen den beiden Einrichtungen vereinbarten Fahrplan einzuhalten.

#### **4.3. ECDC**

Das ECDC antwortete nicht auf die Umfrage 2011; zwischen März 2011 und November 2011 war kein DSB im Amt. Aus diesem Grund erfolgte am 12. Juni 2012 ein Besuch.

Danach brachte das ECDC sein Bestandsverzeichnis und sein Register in Ordnung. Dazu gehörte eine interne Sensibilisierungskampagne der DSB, die zu einer großen Anzahl von neuen Meldungen führte. Das ECDC machte sehr gute Fortschritte und bewies sein Engagement durch die Einhaltung des Fahrplans.

#### **4.4. EIGE**

Das EIGE nahm seine Tätigkeit offiziell im Juni 2010 auf; seine Antwort auf die Umfrage 2011 ging zu spät ein; im Frühjahr 2013 hatte es noch immer keine Verarbeitungsvorgänge zur Vorabkontrolle gemeldet. Der EDSB besuchte das EIGE am 22. Mai 2013. Obwohl der Fahrplan noch nicht erfüllt ist, hat das EIGE seine Quoten für Meldungen gemäß Artikel 25 oder 27 von null auf 63 % bzw. 86 % gesteigert. Im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Gruppe D ist dies für EIGE ein sehr respektables Ergebnis.

#### **4.5. ERCEA**

<sup>57</sup> Legende wie für Abbildung 1.

Aufgrund bestimmter besorgniserregender Faktoren, die dem EDSB hinsichtlich des Einhaltungsggrads in der Umfrage 2011 aufgefallen waren, besuchte der stellvertretende EDSB die ERCEA am 28. März 2012. Der Fahrplan gab Fristen für die Vervollständigung des Registers und die Meldung von mit Risiken behafteten Verarbeitungen gemäß Artikel 27 vor. Darüber hinaus forderte er die ERCEA auf, Lösungen zu finden, um den DSB intern sichtbarer zu machen. Die ERCEA hielt alle Fristen ein, was ein sehr gutes Ergebnis ist.

#### **4.6. ETF**

Die Ergebnisse der ETF in der Umfrage 2011 lagen unter den Richtwerten, und es gab einige Bedenken hinsichtlich ihrer Praktiken bei der Videoüberwachung. Aus diesem Grund stattete der stellvertretende EDSB der ETF am 27. April 2012 einen Besuch ab. Im Fahrplan wurden Fristen für die Vervollständigung von Bestandsverzeichnis und Register sowie für die Klärung der Situation bezüglich der Videoüberwachung festgelegt. Bei der derzeitigen Umfrage hat die ETF ein sehr gutes Ergebnis erzielt; und der Fall ist abgeschlossen. Dies ist ein hervorragendes Ergebnis und zeigt, wie Besuche zu einer erheblichen Verbesserung der Einhaltung beitragen können.

#### **4.7. FRONTEX**

Grund für den Besuch bei Frontex am 12. Dezember 2012 war die Tatsache, dass der EDSB gewisse Bedenken hinsichtlich des Engagements von Frontex für die Einhaltung der Datenschutzverordnung hatte.

Die meisten Maßnahmen, die in der Antwort auf die jetzige Umfrage erwähnt wurden, betreffen Tätigkeiten vor dem Besuch. Dies zeigt, dass Frontex weiterhin an ihrem Bestandsverzeichnis und ihrem Register arbeiten sollte, um den Rückstand bei den Fällen zu verringern. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint Frontex die spezielle Empfehlung zur Annahme eines eigenen Bestandsverzeichnisses für Verarbeitungen nicht umgesetzt zu haben und sollte ihre Bemühungen auf diesen Aspekt, der bereits bei dem Besuch unterstrichen wurde, konzentrieren.

#### **4.8. REA**

Da die REA in der Umfrage 2011 keine Meldungen angab, besuchte der EDSB diese Agentur am 27. März 2012. Nach dem Besuch begann die REA mit der Aufarbeitung des Meldungsrückstands. Auf lange Sicht hat sich dieser Besuch als sinnvoll erwiesen, da der Fahrplan inzwischen fast erfüllt ist und nur noch einige wenige Meldungen ausstehen.

#### **4.9. ESMA – Gegenbesuch**

Die ESMA wurde Anfang des Jahres 2011 eingerichtet, weshalb das Fehlen eines Bestandsverzeichnisses für die Umfrage 2011 kein allzu großes Problem darstellte. Im Februar 2013 hatte der EDSB von der ESMA jedoch noch immer weder eine Meldung über die Bestellung eines DSB noch Meldungen zu Vorabkontrollen erhalten. Aus diesem Grund wurde ein Besuch angekündigt. Da es schwierig war, einen Termin zu finden, nahm der Besuch die Form eines Gegenbesuchs der Exekutivdirektorin der ESMA und des im März 2013 bestellten DSB an, die den EDSB am 25. April 2013 in seinen Diensträumen in Brüssel aufsuchten. Nach der Sitzung wurde ein Fahrplan festgelegt, um insbesondere sicherzustellen, dass Bestandsverzeichnis und Register der ESMA vervollständigt werden. In ihrer Antwort auf die Umfrage 2013 lagen die Meldequoten der ESMA für Meldungen gemäß

Artikel 25 bei 35 % und für Meldungen gemäß Artikel 27 bei 61 % und somit leicht über dem Durchschnitt der Agenturen in der Gruppe D.

#### **4.10. Auswertung des Besuchsprogramms**

Diese Ergebnisse zeigen, dass sich Besuche als sinnvolles Instrument bei der Verbesserung der Einhaltung erwiesen haben, denn sie führen zur Informationsgewinnung, sensibilisieren die Führungsebene und ermöglichen Einigungen über konkrete Ziele und Fristen. Die meisten der besuchten Einrichtungen erfüllen nun die Richtwerte für ihre Gruppe. Das Programm wird somit in den kommenden Jahren fortgesetzt. Auch die Ergebnisse der gegenwärtigen Umfrage werden eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielen, welche EU-Einrichtungen 2014 besucht werden sollen.

Die meisten Besuche haben zu einer deutlichen besseren Einhaltung geführt; falls ein Besuch allerdings keine positiven Veränderungen bewirkt, müssen weitere Folgemaßnahmen in Betracht gezogen werden. In solchen Fällen kann der EDSB beschließen, eine Inspektion durchzuführen oder auf die in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Durchsetzungsbefugnisse zurückzugreifen.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> Siehe Strategiepapier des EDSB vom November 2013, „Inspections conducted by the EDPS“ (Vom EDSB durchgeführte Inspektionen), S. 5.

## 5. Schlussfolgerung und geplantes Follow-up

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Umfrage aus diesem Jahr stetige Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Verordnung in den Einrichtungen der EU.

Für die etablierten und älteren Organe und Einrichtungen in Gruppe A hat sich bei den Antworten nicht viel geändert - die Meldequoten sind hoch und die Funktion des DSB ist gefestigt. Nun besteht die Aufgabe für diese EU-Organe und -Einrichtungen darin, die eingerichteten Bestandsverzeichnisse und Register zu pflegen. In manchen Fällen sind die Meldequoten aufgrund neuer Verarbeitungsvorgänge, die gerade eingerichtet werden, leicht gesunken. Dies ist an sich kein Grund zur Beunruhigung, zeigt jedoch, dass eine gute Pflege der Bestandsverzeichnisse und Register konstanter Aufmerksamkeit bedarf und keine einmalige Aufgabe ist. Diese EU-Organe und -Einrichtungen haben nun die Aufgabe, den Datenschutz in allen ihren Bereichen durchzusetzen und ihn zu einer Art natürlichen Reflex werden zu lassen.

Die Ergebnisse in Gruppe B sind ähnlich und lassen sich weitgehend mit denjenigen vergleichen, die von den EU-Organen und -Einrichtungen der Gruppe A in der Umfrage 2011 erzielt wurden. Die ETF kann in dieser Gruppe als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden: Nach dem Besuch, der zusätzliches Engagement von Führungskräften und Mitarbeitern bewirkte, wurde das Register in Ordnung gebracht und ist jetzt vollständig. Auch Agenturen wie die EASA, die etwas hinterherhinkten, haben an Boden gewonnen. Der EIF liegt allerdings immer noch zurück.

Die größten Verbesserungen wurden jedoch in der Gruppe C beobachtet. Diese relativ jungen Einrichtungen weisen heute bessere Meldequoten auf als die Gruppe B in der Umfrage 2011. Hier sind das ECDC und die ECHA als Erfolgsgeschichten zu nennen.

Dass die Gruppe D geringere Quoten aufweist, ist verständlich. Doch auch dann sind die Verbesserungen im Vergleich zur Umfrage 2011 beeindruckend. Während damals Einrichtungen in dieser Gruppe kaum über ein Bestandsverzeichnis und ein Register verfügten, machen sie nun wichtige Fortschritte, und obwohl noch vieles zu tun bleibt, sind die meisten dieser Einrichtungen auf einem guten Weg. Der EDSB wird Unterstützung und Begleitung bieten, wo dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung erforderlich ist. Erneut zeigen besuchte Agenturen bisweilen erstaunliche Fortschritte, wie beispielsweise das EIGE.

Diese Umfrage ist nicht nur als Bestandsaufnahme zur Durchführung der Verordnung gedacht. Sie informiert auch über die Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeiten des EDSB. Bei deren Planung sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Einrichtungen, die nicht auf die Umfrage geantwortet haben, und die Ergebnisse, die von denen erzielt wurden, die geantwortet haben.

Bei Betrachtung der Umfrageergebnisse wird deutlich, dass eine Reihe von Einrichtungen mit der Einhaltung der Verordnung noch Probleme zu haben scheint. Da die Ergebnisse des Besuchsprogramms gezeigt haben, dass Besuche Wirkung zeitigen, wird das Programm fortgesetzt.

Neben solchen Besuchen kann der EDSB auch weitere Durchsetzungsmaßnahmen erwägen und auf seine Befugnisse gemäß der Verordnung zurückgreifen.

## Anhang 1 Gruppen von EU-Einrichtungen

**Gruppe A (12):** Organe und Einrichtungen, die vor 2004 gegründet wurden und vor der Einsetzung des EDSB bereits einen DSB bestellt hatten:

Europäische Kommission, Ausschuss der Regionen, Rat, Europäischer Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Investitionsbank, Europäisches Parlament, OLAF, Europäischer Bürgerbeauftragter, Übersetzungszentrum.

**Gruppe B (17):** Einrichtungen, die bis einschließlich 2004 gegründet wurden (oder bis dahin ihre Tätigkeit aufnahmen), einen DSB jedoch erst später bestellten:

CEDEFOP, CPVO, EASME (vormals EACI), EASA, EDSB, EUA, EFSA, EIF, EMCDDA, EMA, EMSA, ENISA, ETF, EUROFOUND, FRA, HABM, EU-OSHA.

**Gruppe C (18):** Einrichtungen, die nach 2004, aber vor 2011 gegründet wurden (oder in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit aufnahmen):

EFCA, EACEA, Chafea (vormals EAHC), ECDC, ENIAC, ERA, FRONTEX, GSA, INEA (bis 31. Dezember 2013: TEN-T EA), ARTEMIS JU, Clean Sky JU, ECHA, ERCEA, F4E, FCH JU, IMI JU, REA, SESAR.

**Gruppe D (15):** Einrichtungen, die 2011 oder danach gegründet wurden (oder ihre Tätigkeit aufnahmen), sowie frühere Einrichtungen des zweiten und dritten Pfeilers:

ACER, GEREK, EASO, EBA, EIOPA, EIGE, EIT, ESMA, ESRB, EEAS, eu-LISA, CEPOL, EDA, EUISS, EUSC.

## Anhang 2 Einige methodologische Einschränkungen

- I. Bestandsverzeichnisse können Verfahren mit Verarbeitungen enthalten, die von der Einrichtung identifiziert, jedoch noch nicht angenommen wurden (z. B. Verfahren bei Mobbing und sexueller Belästigung). Das Verfahren kann natürlich nicht vor seiner Annahme gemeldet werden. In der Berechnung taucht es jedoch als nicht gemeldete Verarbeitung auf und senkt damit das Maß der Einhaltung der Verordnung.
- II. Eine Einrichtung kann in ihrem Bestandsverzeichnis eine künftige risikobehaftete Verarbeitung aufführen; da das zu dieser Verarbeitung gehörende Verfahren noch nicht ausreichend weit entwickelt ist, kann es nicht nach Artikel 27 gemeldet werden. In der Berechnung taucht es jedoch als nicht gemeldete Verarbeitung auf und senkt damit das Maß der Einhaltung der Verordnung. Um diese Auswirkung abzumildern, wurden geplante Verarbeitungen mit einem geplanten Implementierungsdatum in Q1/2014 oder danach nicht gezählt; allerdings haben nicht alle EU-Einrichtungen geplante Implementierungsdaten vorgelegt.
- III. Eine Einrichtung, die nicht alle Verfahren kennzeichnet, bei der es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, kann ein scheinbar besseres Einhaltungsergebnis aufweisen, als dies tatsächlich der Fall ist.
- IV. Es werden nur die dem DSB oder dem EDSB förmlich gemeldeten Verarbeitungen berücksichtigt; Entwürfe von Meldungen nach Artikel 25 bzw. 27 gehen nicht in die Quoten ein.
- V. Der EDSB kann die Prüfung einer Meldung aussetzen, wenn zu eben diesem Verfahren gerade EDSB-Leitlinien ausgearbeitet werden. In der Berechnung taucht es jedoch eventuell als nicht gemeldete Verarbeitung auf und senkt damit das Maß der Einhaltung der Verordnung. Werden dem EDSB solche Verarbeitungen gemeldet, bevor die Leitlinien veröffentlicht werden, werden sie als gemeldet gezählt und es wird lediglich ihre Prüfung ausgesetzt.

### **Anhang 3 Liste der Abkürzungen der Einrichtungen**

ACER	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
ARTEMIS JU	Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
CdT	Übersetzungszentrum
Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
CEPOL	Europäische Polizeiakademie
CFCA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
Chafea	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel
Clean Sky JU	Gemeinsames Unternehmen Clean Sky
AdR	Ausschuss der Regionen
Rat	Rat der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EK	Europäische Kommission
CPVO	Gemeinschaftliches Sortenamtsamt
EACEA	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EACI	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (bis 31.12.2013, seit 1.1.2014: EASME)
EAHC	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (bis 31.12.2013, seit 1.1.2014: Chafea)
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit
EASME	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ERH	Europäischer Rechnungshof
EZB	Europäische Zentralbank
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EDA	Europäische Verteidigungsagentur
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
EUA	Europäische Umweltagentur
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EIGE	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EIT	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut
EMCDDA	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
EMA	Europäische Arzneimittelagentur
EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EP	Europäisches Parlament
ERA	Europäische Eisenbahnagentur
ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung

eu-LISA	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
EUROFOUND	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
EUISS	Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien
EUSC	Satellitenzentrum der Europäischen Union
F4E	Fusion for Energy
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Frontex	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
FCH-JU	Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff
GSA	Agentur für das Europäische GNSS
IMI JU	Gemeinsames Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel
INEA	Exekutivagentur für Innovation und Netze (früher TEN-T EA)
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
Ombudsman	Europäischer Bürgerbeauftragter
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
REA	Exekutivagentur für die Forschung
SESAR JU	Gemeinsames Unternehmen SESAR
TEN-T EA	Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (bis 31.12.2013, seit 1.1.2014: INEA)